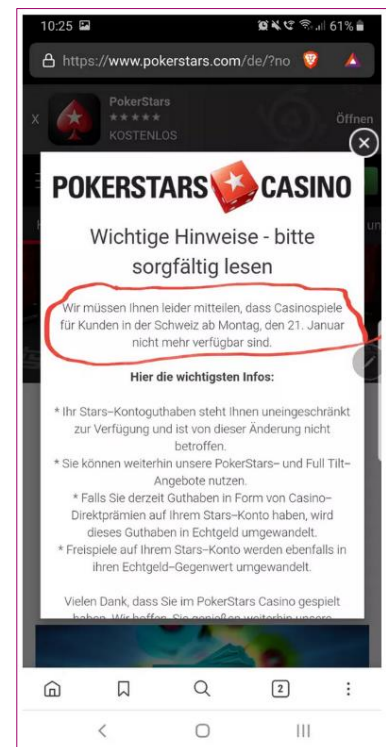


Faktenblatt Netzsperrung

Wozu eine Netzsperrung?

Illegalen Glücksspielangeboten wird terrestrisch mit Verfolgung und online mit der Netzsperrung begegnet. Das Anbieten von Online-Geldspielen aus dem Ausland wurde bereits mit dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz) am 1. Januar 2019 verboten. Zudem tritt **ab dem 1. Juli 2019** auch die Netzsperrung in Kraft. Dies hat zur Folge, dass künftig der Zugang zu von der Schweiz aus zugänglichen online durchgeführten Geldspielen gesperrt wird, wenn der Veranstalter keine Bewilligung hat.

Mit Netzsperrungen wird der Zugriff auf eine Website unterbunden, ohne dass diese abgestellt wird. Die Benutzenden werden mit einer **Stopp-Seite** informiert, dass das Online-Angebot gesperrt ist. Die schweizerischen Fernmeldediensteanbieterinnen wie Swisscom, UPC oder Salt sperren (DNS-Sperre) schon jetzt auf freiwilliger Basis den Zugriff auf Sites mit kinderpornografischem Inhalt. So wird neu auch für Sites mit Geldspielen verfahren. Die Comlot ebenso wie die Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK veröffentlichen eine **Sperrliste** (Blacklist) mit Domainnamen, auf denen nicht bewilligte ausländische Geldspiele angeboten werden. Die Internetprovider müssen den Zugang zu diesen Domainnamen sperren (DNS-Blocking). **Illegale Apps für Mobilgeräte** (Sportwetten) werden auf Intervention der Aufsichtsbehörden aus den App-Stores entfernt. Die Netzsperrung wirkt vor allem bei den Anbietern: Gewisse Anbieter haben ihr in der Schweiz unbewilligtes Angebot selber unzugänglich gemacht.

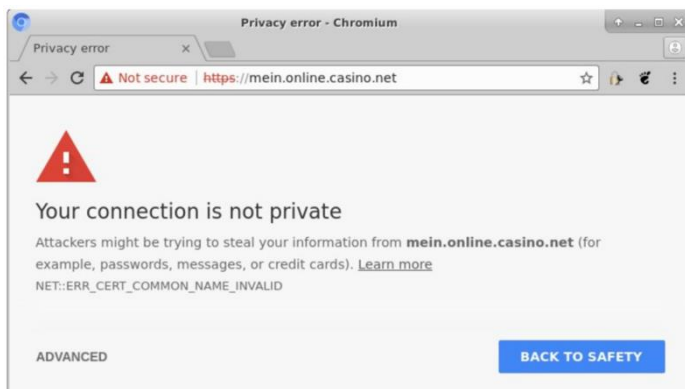


Situation mit dem neuen Geldspielgesetz

In der Schweiz bot bisher nur Swisslos Online-Geldspiele an. Schweizer Casinos durften keine Geldspiele online anbieten. Ausländische Onlineangebote (Lotterien, Wetten und Casinospiele) waren hingegen nicht reguliert. Durch ihren ausländischen Sitz entzogen sie sich der Aufsicht durch die schweizerischen Behörden. Die Websites wurden von der Schweiz aus rege benutzt. Die Anbieter machten aber weder **Abgaben für die Prävention, den Lotteriefonds oder die AHV**, noch boten sie einen verlässlichen **Spielerschutz** an.

Mit dem neuen Geldspielgesetz dürfen Schweizer Casinos neu **Onlinecasinos** (Roulette, Black Jack, Poker) betreiben; dazu müssen sie eine Lizenzerweiterung beantragen. Die ersten vier

Internet-Casinos stehen vor dem Start: Pfäffikon, Baden, Davos und Luzern. Swisslos und die Loterie Romande dürfen neu unter anderem **Live-Sportwetten** anbieten.



Bietet die Netzsperrung Spielerschutz?

Online-Geldspiele haben das vergleichsweise **höchste Gefährdungs- und Abhängigkeitspotential**. Deshalb ist der Spielerschutz noch wichtiger als bei analogen Angeboten. Der verlässliche Online-Spielerschutz der Schweizer Online-Casinos, Wetten und Lotterien wirkt, wenn die Netzsperrung Spielende von ausländischen Anbietern mit schwachem Spielerschutz abhält. Die **Wirksamkeit** der Netzsperrung ist aber umstritten. DNS- und IP-Sperren können mit einer VPN-Verbindung (Virtual Private Network) oder Anonymisierungssoftware umgangen werden. Anbieter können auch eine App herausgeben, die via ständig wechselnde IP-Adressen auf die unerwünschten Inhalte zugreift. **Gewissheit** über die Wirksamkeit der Netzsperrung gibt erst eine Evaluation der **Erfahrungen**. Ein **Monitoring des Spielerschutzes** wie in umliegenden Ländern sowie in Kanada und Neuseeland üblich drängt sich auf. Anträge zu einem politischen Auftrag dazu kamen bisher nicht durch. **Die Verlässlichkeit des schweizerischen Online-Spielerschutzes hängt massgeblich von der Wirksamkeit der Netzsperrung ab**. Problematisch und pathologisch Spielende sind aufgrund ihrer Disposition einem erhöhten Risiko ausgesetzt, die Netzsperrung zu umgehen. Diese Spielenden sind für Spielerschutzmassnahmen, Prävention und Beratung nur sehr schwer erreichbar.

Quellen:

<https://www.comlot.ch/de/geldspiele-in-der-schweiz/zugangssperre>
<https://www.esbk.admin.ch/esbk/de/home.html>
<https://fachverbandsucht.ch/de/fachwissen/themen/gluecksspielsucht>
<https://www.suchtschweiz.ch/gluecksspiel/>

Impressum

Herausgeber & © Version 1.0, Juni 2019:

Christian Ingold, Leiter Prävention, Zentrum für Spielsucht und andere Verhaltensstörungen